



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Gästeführungen im Archäologischen Museum der Stadt Kelheim

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Gästeführungen im Archäologischen Museum der Stadt Kelheim

§ 1 Leistungen der Stadt Kelheim: Archäologisches Museum

Das Archäologische Museum der Stadt Kelheim (AM) bietet auf Grundlage nachfolgender Bestimmungen die Vermittlung und Durchführung von Führungen, Exkursionen und Reisebegleitungen in und um Kelheim durch hierfür ausgebildete Gästeführer an. Das AM führt die angebotenen oder bestellten Gästeführungen durch, Auftragnehmer für die Führung ist das AM.

§ 2 Leistungen des/der Gästeführer/in

Das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Gästeführer/-in und dem Auftraggeber der Führung regeln in erster Linie die mit dem/der Gästeführer/in getroffene Vereinbarungen sowie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen; im Übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis nach der gesetzlichen Regelung des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB). Die Leistung des/der Gästeführers/in besteht in der Durchführung der Führung.

§ 3 Vertragsschluss

Die Buchung einer Führung ist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Fax oder per E-Mail möglich. Mit der Buchung oder Anmeldung erkennt der/die Auftraggeber/in diese Geschäftsbedingungen an. Der/Die Auftraggeber/in bietet dem AM damit den Abschluss eines Vertrages verbindlich an, den das AM annimmt. Der Vertrag kommt mit der Annahme der verbindlichen Buchung durch das AM zustande. Die Bestätigung bedarf keiner bestimmten Form.

Über die Auswahl des/der jeweiligen Gästeführers/in entscheidet das AM.

§ 4 Preise

Die vereinbarten Preise beziehen sich auf die Durchführung einer Führung in einem zuvor vereinbarten Zeitlimit:

- Eine Museumführung – Archäologische Abteilung ab 1 Std. kostet 50,- € zzgl. Museumseintritt zu den zum Buchungstag gültigen Eintrittspreisen.
- Eine Museumführung – Stadtgeschichtliche Abteilung ab 1 Std. kostet 50,- € zzgl. Museumseintritt zu den zum Buchungstag gültigen Eintrittspreisen.
- Eine Museumführung – Sonderausstellung ab 1 Std. kostet 50,- € zzgl. Museumseintritt zu den zum Buchungstag gültigen Eintrittspreisen.
- Eine Führung als Geländeexkursion ggf. mit Museumsführung richtet sich nach den aktuell geltenden Preisen für Reisebegleitungen der Stadt Kelheim ggf. zzgl. Museumseintritt zu den zum Buchungstag gültigen Eintrittspreisen.

Der Aufschlag für fremdsprachige Führungen muss im Vorfeld einzeln verhandelt werden. Bei den angegebenen Preisen ist die Umsatzsteuer mit enthalten. Die Preise beinhalten dagegen nicht eventuell anfallende Eintrittsgelder außerhalb des AM, Parkgebühren oder sonstige zusätzliche Aufwendungen.

§ 5 Fälligkeit, Rechnungsstellung

Die Bezahlung der Führung ist bar gegen Quittung bei dem/der Gästeführer/in zu leisten oder an der Museumskasse zu entrichten. Sollte eine Rechnungsstellung gewünscht werden, kann diese durch das AM ausgestellt werden.

§ 6 Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl einer Führung ist im Vorfeld mit dem AM abzusprechen und im Vorfeld der Führung an das AM zu übermitteln.

§ 7 Nichtinanspruchnahme der Führung; Annahmeverzug durch den Auftraggeber

Der Angemeldete oder die Auftraggeber sind verpflichtet, sich pünktlich am vereinbarten Ort einzufinden. Bei Verspätung besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Führung oder Reduzierung des Preises. Bei einer Verspätung ab 30 Minuten ist der/die Gästeführer/in berechtigt, die Führung ausfallen zu lassen. In diesem Fall ist der/die Auftraggeber/in – ohne Anspruch auf Nachholung der Führung – verpflichtet, das vereinbarte Honorar zu zahlen.

§ 8 Nichterscheinen/Verspätung des/der Gästeführers/in

Ist der/die Gästeführer/in nicht spätestens 15 Minuten nach dem vereinbarten Führungsbeginn am Treffpunkt erschienen, haben Sie uns hierüber zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch zu informieren. Wir bemühen uns dann, Ihnen unverzüglich eine/n andere/n Gästeführer/in zu vermitteln. Im Übrigen haftet der/die Gästeführer/in nach §11.

§ 9 Stornierung

Eine kostenlose Stornierung ist bis zu drei Tagen vor Führungsbeginn durch den Auftraggeber möglich. Die Stornierung hat durch schriftliche Mitteilung an das AM zu erfolgen. Wird am zweiten Tag vor der Führung storniert, sind 25 Prozent des Honorars fällig, danach beträgt die Stornogebühr 100 Prozent des Honorars. In keinem Fall besteht ein Anspruch auf Nachholung der Führung.

§10 Haftung des AM

Die Haftung des AM in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässigen Verursachung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet das AM nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aus dem Vertrag. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorher aufgeführten Fälle gegeben ist. Das AM haftet dagegen nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Diese Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund.

§ 11 Haftung des/der Gästeführers/in

Die Haftung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet er/sie nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorher aufgeführten Fälle gegeben ist. Er/sie haftet dagegen nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Diese Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund.

§ 12 Gültigkeit

Diese AGB gelten ab 12.9.2022 bis zur Wirksamkeit später als zu diesem Zeitpunkt erklärten AGB und ersetzen alle davor geltenden AGB.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung nach sich. In diesem Fall wird die unwirksame Regelung durch die gesetzliche Regelung ersetzt.